

Marc Michalsky, [REDACTED]

Abs.: Marc Michalsky [REDACTED]

Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Köln, 23. März 2019

Widerspruch gegen die Ablehnung meines IFG-Antrags vom 03.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen Ziffern 1 und 2 der Ablehnung meines Antrages vom 03.02.2019 ein.

Zu Ziffer 1:

Die von mir angeforderte behördliche Kommunikation mit dem Vorhabenträger lag während der Zeit der Offenlegung des Bebauungsplan nicht aus. Sie lehnen die Herausgabe mit der Begründung ab, die speziellen Einsichtrechte des BauGB gingen dem IFG NRW vor. Die behördliche Kommunikation mit dem Vorhabenträger ist jedoch nicht Bestandteil der laut BauGB offenzulegenden Dokumente. Mein Antrag wird daher von der Offenlegung laut BauGB nicht berührt.

Zu Ziffer 2:

Die von mir angeforderten beiden Dokumente (Artenschutzprüfungen I und II) wurden in der Zeit der Offenlegung des Bebauungsplans nicht ausgelegt. Es wurde lediglich ein Dokument online bereitgestellt, welches die Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthielt. In dieser Begründung werden die Artenschutzprüfungen nur auszugsweise wiedergegeben und zitiert. Da mir als Antragsteller demnach die von mir angeforderten Dokumente während der Offenlegung des Bebauungsplans nicht ordnungsgemäß nach § 4a Abs 4 BauGB zur Verfügung gestellt wurden, darf mein Antrag nicht mit dem Verweis auf § 4 Abs. 2 IFG NRW abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen